

# VERORDNUNGSBLATT

## DER GEMEINDE FORNACH

---

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 19. Dezember 2025

[www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at)

---

Nr. 2 Verordnung: Kanalgebührenordnung 2026

---

### Verordnung

#### des Gemeinderates der Gemeinde Fornach betreffend die Erlassung einer Kanalgebührenordnung (Kanalgebührenordnung 2026)

Auf Grund des Interessentenbeitragsgesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, in der geltenden Fassung und des § 17 Abs. 3, Zi. 4 Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 in der geltenden Fassung wird verordnet:

#### § 1

##### Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken und Bauwerken an das öffentliche Kanalnetz wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben.

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes bzw. Bauwerkes, wobei Miteigentümer zur ungeteilten Hand haften. Im Falle des Bestehens von Baurechten ist der Bauberechtigte gebührenpflichtig.

#### § 2

##### Ausmaß der Anschlussgebühr

1. Die Kanalanschlussgebühr wird nach Bewertungspunkten berechnet, wobei je Bewertungspunkt (BP) € 15,- verrechnet werden.

2. Die Kanalanschlussgebühr gliedert sich dabei in:  
eine feststehende Gebühr, auch Grundgebühr genannt, in Höhe von € 3.135,- für jedes Grundstück;  
eine variable Gebühr, die aufgrund des Bewertungspunktesystems nach § 3 berechnet wird, jedoch mindestens € 2.250,- je Objekt zu betragen hat (= 150 BP).

3. Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr nach Abs. 2, lit. a – b zu entrichten.

#### § 3

##### Bewertungspunktberechnung

Für die Berechnung der variablen Gebühr nach Bewertungspunkten gelten folgende Werte, die je nach Zutreffen, einzeln oder nebeneinander, anzuwenden sind:

1. Bei häuslichen Abwässern:  
je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage ..... 1,0 BP  
Die Bemessungsgrundlage bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das öffentliche Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschosse abzurunden.

Zur Bemessungsgrundlage zählen auch Kellerbars, Waschküchen und Hobby/Freizeiträume. Garagen zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.

Dachgeschosse und Dachräume sowie Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind. Die Berechnung erfolgt von Außenkante zu Außenkante jedes betreffende Objekt. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit Abwasseranfall (Wohnhäuser oder Geschäftsräume) errichtet, so ist die Anschlussgebühr nach § 2, Zi. 2, lit. a und b, für jedes einzelne Objekt, das einen mittelbaren oder unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Kanalisation aufweist, zu entrichten.

2. Bei Betriebsobjekten, in denen kein Abwasser produziert wird und sonstige befestigte Flächen, von denen ausschließlich Niederschlagswässer abgeleitet werden, wird in Abhängigkeit der m<sup>2</sup>-Zahl der Betriebsfläche bzw. der zu entwässernden Fläche die Bemessungsgrundlage wie folgt ermittelt:

Je angefangene 6 m<sup>2</sup> der bebauten Grundfläche ..... 1,0 BP

3. In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle geschaffen wird, hat die Kosten dieses zusätzlichen Anschlusses (oder der zusätzlichen Anschlüsse), einschließlich des Anschlussstranges an den öffentlichen Kanal, der Grundstückseigentümer bzw. Bauberechtigte auf eigene Kosten zu tragen.

4. Für betriebsspezifische Abwässer können Sondervereinbarungen zwischen der Gemeinde Fornach als Kanalisationsbetreiber und dem Anschlusswerber abgeschlossen werden.

5. Bei nachträglichen Änderungen der angeschlossenen Grundstücke (Objekte) ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

(a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr, die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit bereits eine Kanalanschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an das öffentliche Kanalnetz errichtet wurde.

(b) Bei Änderung von angeschlossenen Gebäuden durch Auf-, Zu-, Ein- bzw. Umbau sowie Neubau nach Abbruch ist gegenüber der gemäß den vorstehenden Bestimmungen ermittelten Kanalanschlussgebühr in dem Umfang eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungs- bzw. Bemessungsgrundlage gegeben ist. Die ergänzende Kanalanschlussgebühr ist jedoch nur dann zu entrichten, wenn eine Änderung gegenüber der bisherigen Bemessungsgrundlage um mehr als 5 % gegeben ist, und sodann mit der gesamten Vergrößerung der Berechnungs- bzw. Bemessungsgrundlage.

(c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund der Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

(d) Die Liegenschaftseigentümer sind verpflichtet, allfällige Änderungen durch die Umwidmung von Räumen etc., die eine Gebührenverpflichtung im Sinne dieser Kanalgebührenordnung zur Folge haben, zu melden. Die Gemeinde ist ferner berechtigt, an Ort und Stelle Erhebungen für die Festlegung der Bemessungsflächen bzw. Bemessungsgrundlagen durchzuführen und die betroffenen Räumlichkeiten zu betreten.

6. Jeder Anschlusswerber hat sich gegen allfälligen Rückstau aus dem Kanalnetz selbst zu schützen.

#### § 4

#### Kanalbenützungsgebühren

1. Zur Deckung der Kosten für den Betrieb und die taugliche Erhaltung der Abwasserbeseitigungsanlage sowie für die Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Baukapitals wird von allen Eigentümern der an das öffentliche Kanalnetz angeschlossenen Grundstücke und Bauwerke eine Kanalbenützungsg Gebühr eingehoben.

2. Die Kanalbenützungsg Gebühr beträgt pro Kubikmeter des von einer genossenschaftlichen oder einer privaten Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers: € 5,29 pro m<sup>3</sup> des gemessenen Trink- und Nutzwasserzulaufes. Die Feststellung der Menge des entnommenen bzw. bezogenen Wassers erfolgt durch einen von der Gemeinde gegen Ersatz der Kosten beigestellten, geeichten Wasserzählers, der unmittelbar

nach der Pumpenanlage bzw. vor der ersten Auslauföffnung eingebaut werden muss. Die Kosten für den Einbau des Wasserzählers trägt der Grundstücks- bzw. Bauwerkseigentümer.

3. Es besteht die Möglichkeit, wenn Wasser für den Garten verwendet wird (z.B. Blumen spritzen), dass hierfür ein Subzähler eingebaut wird. Jedoch muss vorher von der Gemeinde Fornach überprüft werden, ob die Voraussetzungen (eigene Leitung zu einer Entnahmestelle im Freien) für den Einbau eines Subzählers gegeben sind.

4. Sofern für die Mengenfeststellung des aus der privaten Wasserversorgungsanlage entnommenen oder von einer genossenschaftlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers keine geeignete Messvorrichtung vorhanden ist, wird ein fiktiver Wasserverbrauch von 40 m<sup>3</sup> je im Haushalt lebender Person und Jahr (Stichtag 1.10. eines jeden Jahres) für die Bemessung der Kanalbenutzungsgebühr herangezogen.

5. Für angeschlossene landwirtschaftliche Betriebe erfolgt ein Abschlag von 18 m<sup>3</sup> pro Großvieheinheit jährlich, sofern das von der genossenschaftlichen Wasserversorgungsanlage bezogene bzw. aus einer privaten Wasserversorgungsanlage entnommene Wasser auch zur Tierhaltung verwendet und der gesamte Wasserverbrauch mittels Wasserzähler gemessen wird. Als Basis zur Errechnung der Großvieheinheiten wird die Tierliste mit Stand 1.4. eines jeden Jahres herangezogen. Sollte sich jedoch nach Abzug des Abschlags für den Viehbestand ein geringerer Wasserverbrauch ergeben, als dies bei einer Zugrundelegung des Wasserverbrauches der im betroffenen Haushalt lebenden Personen der Fall ist (40 m<sup>3</sup>/Person), so wird eine Mindestkanalbenutzungsgebühr in der Höhe von 40 m<sup>3</sup> pro im Haushalt lebender Person und Jahr vorgeschrieben. Die Mengenfeststellung des zur Tierhaltung verwendeten Wassers kann auch durch einen eigenen Wasserzähler erfolgen, der gegen Kostenersatz von der Gemeinde beigestellt wird.

6. Die Kanalbenutzungsgebühr für betriebliche Abwässer, für deren Einleitung in die öffentliche Kanalisation eine gesonderte wasserrechtliche Bewilligung erforderlich ist, ist die BSB5-Konzentration bzw. CSB-Konzentration laut wasserrechtlichem Bewilligungsbescheid zu ermitteln. Liegt diese Konzentration über 300 mg/l bzw. 600 mg/l, ergibt sich die Kanalbenutzungsgebühr je Kubikmeter wie folgt:

**Ermittlung für BSB5:**

$$\frac{\text{BSB5-Konzentration lt. Bescheid} - 300 \text{ mg/l}}{300 \text{ mg/l}} \times (\text{m}^3\text{-Wert}) \times 0,1 + (\text{m}^3\text{-Wert})$$

**Ermittlung für CSB:**

$$\frac{\text{CSB-Konzentration lt. Bescheid} - 600 \text{ mg/l}}{600 \text{ mg/l}} \times (\text{m}^3\text{-Wert}) \times 0,1 + (\text{m}^3\text{-Wert})$$

Der höhere, sich aus vorstehender Ermittlung ergebende Betrag je Kubikmeter wird zur Verrechnung gebracht. Liegen die BSB5-Konzentration bzw. CSB-Konzentration unter den oben angeführten Werten, so gelangt die Kubikmetergebühr gemäß § 4 Abs. 2 zur Anwendung.

## § 5

### Bereitstellungsgebühr

Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Baugrundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an das Kanalnetz

angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks. Die Bereitstellungsgebühr beträgt je Grundstück pauschal € 272,73 pro Jahr.

## **§ 6**

### **Entstehen des Abgabeanpruchs und Fälligkeit**

1. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr und Bereitstellungsgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Anschlussherstellung des Grundstücks an das Kanalnetz erfolgt ist.

2. Die Verpflichtung zur Entrichtung der ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 3 Abs. 5 entsteht mit Beendigung der Bauarbeiten bzw. mit Einlangen der Fertigstellungsanzeige bei der Baubehörde.

3. Die Einhebung der laufenden Kanalbenutzungsgebühr und der Bereitstellungsgebühr erfolgt vierteljährlich, in gleichbleibenden Vierteljahresraten, die aus den Gesamtgebühren des vorangegangenen zwölfmonatigen Verrechnungszeitraumes ermittelt werden, am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres. Die Abrechnung erfolgt dabei jährlich im ersten Quartal, wobei ein Minderertrag nachgefordert und ein Mehrbetrag gutgeschrieben wird.

## **§ 7**

### **Umsatzsteuer**

Zu den in dieser Verordnung enthaltenen Gebührensätzen wird die jeweils in Geltung stehende Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) - derzeit 10 % - hinzugerechnet.

## **§ 8**

### **Privatrechtliche Vereinbarungen**

Durch diese Gebührenordnung werden privatrechtliche Regelungen nicht ausgeschlossen.

## **§ 9**

### **Jährliche Anpassung**

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlags bzw. durch eine neue Kanalgebührenordnung angepasst werden.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Kanalgebührenordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung 2025 vom 11.12.2024 außer Kraft.

Der Bürgermeister:  
**Hubert Neuwirth**

ldmarke	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="https://www.....at/amtssignatur">https://www.....at/amtssignatur</a>
---------	---